

Auszug aus dem Bericht des Petitionsausschusses (Land) Nr. 21 vom 10. September 2021

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L 20/335

Gegenstand: Bescheinigung über den Erwerb digitaler Schlüsselkompetenzen

Begründung:

Die Petentin begehrt vor dem Hintergrund des Distanzunterrichts im Zuge der Corona-Pandemie eine Bescheinigung über erworbene digitale Schlüsselkompetenzen der Schüler:innen und Student:innen in Bremen im Schul- beziehungsweise Studienjahr 2020/21.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Senatorin für Kinder und Bildung und der Senatorin für Wissenschaft und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Für den Bereich der Schulen ist festzustellen, dass die von der Petentin aufgeführten Aspekte vollständig in der Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ (2016) enthalten sind. Darin sind verbindliche Anforderungen definiert, welche Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten Schüler:innen zum Ende ihrer Pflichtschulzeit in Hinblick auf die Digitalität innehaben sollten. Im Bundesland Bremen erfolgt die Umsetzung dessen über einen Orientierungsrahmen für Bildung in der digitalen Welt und im Rahmen der Beantragung der Mittel aus dem DigitalPakt Schule. Eine der Zuwendungsvoraussetzungen für die Fördermittel ist ein schulindividuelles Medienkonzept, das ein „technisch-pädagogisches Einsatzkonzept mit Berücksichtigung medienpädagogischer, didaktischer und technischer Aspekte“ darstellt.

Vor diesem Hintergrund sind die von der Petentin genannten Kompetenzen bereits vor der Corona-Pandemie fester Bestandteil des Schulwesens im Bundesland Bremen gewesen. Darüber hinaus ist der Aufbau von Medienkompetenz und Medienbildung im Bildungsplan für Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II als Querschnittsaufgabe aller Fächer definiert. Für die Ausstellung eines Zertifikates ergäbe sich das Problem, dass eine Definition von Kompetenzen und deren Überprüfung im Nachhinein nicht möglich ist.

Für den Bereich der Hochschulen gilt, dass die von der Petentin aufgeführten digitalen Kompetenzen Voraussetzung und Bestandteil der Erreichung eines Studienabschlusses entsprechend dem Bremischen Hochschulgesetz sind. Eine pauschale Ausstellung einer Bescheinigung über erworbenen digitale Kompetenzen begegnet dahingegen rechtlichen Bedenken und erscheint in praktischer Hinsicht für die Student:innen nicht hilfreich, da der sicherere Umgang mit Hardware wie PC, Tablet und Smartphone sowie mit Standard-Bürosoftware und Video-Konferenzanwendungen von Absolvent:innen eines Hochschulstudiums regelmäßig erwartet werden.

Dessen ungeachtet wird in keiner Weise in Abrede gestellt, dass die mit der Pandemiesituation verbundenen Umstände den Schüler:innen und Student:innen erhöhte Anstrengungen abverlangt haben und diese ein bemerkenswertes Engagement an den Tag gelegt haben.